

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

216 (22.12.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 216.

Karlsruhe 22. Dezember.

(Schluß der einhundert acht und fünfzigsten
öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.)

(Fortsetzung der Diskussion über das Budget.)

Unter den indirekten Steuern werden für Weinaccise pro 1831/32 aufgenommen 217,000, pro 1832/33 aber 220,000 fl.; an Weinohngeld für das erste Jahr 351,000 fl., für das zweite 355,000 fl.; an Bieraccise für das erste Jahr 153,800 fl., für das zweite 155,700 fl. An Schlachtviehaccise werden in das Einnahmen-Budget für das erste Jahr 337,100 fl., für das zweite 341,300 fl. aufgenommen.

Bei der Bieraccise wird von Böcker die Höhe derselben und die strenge Verschließung der Kessel in Anregung gebracht. Der Finanzminister v. Böckh bemerkt dagegen, daß diese Abgabe in Baden nicht höher sei, als in andern Ländern, gerade so hoch, als im Württembergischen, und niedriger, als im Baierschen. Was die strengen Controlmaßregeln betreffe, so werde man diese Gewerbsleute selbst hören, wie es geschehen könne, daß die Ehrlichen nicht unnöthig geplagt würden, die Unehrllichen nicht die dem Lande schuldige Abgabe in der Tasche behielten. — Wegen der Accise vom Schweinefleisch, Schaaf- und Lammfleisch, wird der Abzug an der Fleischaccise vorbehalten.

Die Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise wird für jedes Jahr mit 287,000 fl. aufgenommen; und wegen des von dem Abg. Duttlinger gestellten und der Budgetcommission überwiesenen Antrags auf Aufhebung der Liegenschaftsaccise auf den nachträglichen Bericht verwiesen.

Als Nachtrag von Accise und Ohngeld werden für jedes Jahr 2000 fl. aufgenommen.

Hier werden folgende der Budgetcommission überwiesene die Accise betreffende Petitionen angeführt: 1) Die Bitte von 68 Einwohnern des Bezirksamts Konstanz, 2) der Wahlmänner der Vogteien Rickenbach, Alten-

schwand, Willaringen, Hütten, Bergalingen und Hottingen, 3) der Gemeinden Rippenheim, Weiler und Ringenheim, 4) der Gemeinden Ohningen. Der Bericht fügt folgende Stelle bei:

Ihre Commission befindet sich zur Zeit noch nicht in der Lage, zu beurtheilen, welche Mittel uns zu Gebote stehen, um den vielen Wünschen unserer Mitbürger, die Erleichterungen von dem gegenwärtigen Landtage erwarten, entsprechen zu können.

Sie wird nach vollendeter Zusammenstellung des Staatsaufwandes und der zu dessen Bestreitung erforderlichen Mittel in Erwägung ziehen, welche Lasten sich vorzugsweise zur Aufhebung eignen, und Ihnen, meine Herren! in dem nachträglichen Berichte hierüber die geeigneten Vorschläge machen.

Unter der Position Zollgefälle werden an Eingangszoll 579,000 fl., an Ausgangszoll 127,000 fl. und an Transitzoll 132,000 fl. für jedes der beiden Budgetjahre aufgenommen. An Wasserzoll wird das Rheinoctroi berechnet auf 29,000 fl., der Zoll auf den Nebenflüssen mit 119,000 fl. Der Finanzminister v. Böckh bemerkt hierbei, daß durch neuere nothwendige Maßregeln dieser Zoll auf dem Neckar sehr abgenommen habe, daß man deshalb wenigstens 20,000 fl. abrechnen müsse; es werden auf diese gegründete Einwendung an letzter Summe 20,000 fl. abgeschrieben, und nur 99,000 fl. ins Budget aufgenommen. An Zollnachtrag kommen in Einnahme 1700 fl. Es beträgt nach diesen Ansätzen die Zolleinnahme jährlich 967,700 fl.

Unter den verschiedenen Einnahmen werden an Strafen 15,000 fl., von Hasen, Krahen, Lagerhaus- und Waaganstalten 13,000 fl., an Mietzinsen 540 fl., an Inventarienfällen und Zinsen vom Betriebsfond 800 fl. und an außerordentlichen Einnahmen 5100 fl. in das Budget aufgenommen.

Die Commission schlägt vor, die Einnahmen der Steuerverwaltung für das Jahr 1831/32 mit 5,210,510 fl. und für 1832/33 mit 5,220,610 fl. zu genehmigen. (Diese Summen stellen sich nach den bei den einzelnen Positionen bereits genehmigten Veränderungen ebenfalls etwas anders.) Der zweite Antrag, dem provisorischen Gesetze vom 31. Juli 1828, die Accise und das Ohmgeld vom Wein betreffend, die Zustimmung zu erteilen, wird sogleich angenommen.

Auf vorstehenden Einnahmen haften folgende Lasten. A. Auf der allgemeinen direkten Steuer. 1) Abgang und Rückersatz. Die Commission schlägt 35,000 fl. vor.

Der Finanzminister v. Böckh verlangt 45,000 fl. für jedes Jahr, weil in der Gewerbesteuer nicht unbedeutende Rückzahlungen gemacht werden müßten wegen der Marktflecken, die wie Städte katastrirt wurden.

Es lägen 70 Reklamationen deßhalb vor, die mit einander erledigt werden sollen. Wenn auch nicht alle erhört werden könnten, so würde dieß doch bei einem Theile der Fall seyn, und diejenigen, welche herunter gesetzt würden, erhielten dann auch Rückersatz. Auch die Stadt Pforzheim erhalte 936 fl. rückvergütet, weil man sie, obgleich eine Stadt von mehr als 6000 Einwohner, doch nicht mit der Stadt Karlsruhe in die gleiche Steuerklasse setzen könne. Was den Steuerabgang betreffe, so beruhe der Ansatz auf der Durchschnittsberechnung. Die Überschwemmung von 1824 habe einen Nachlaß von 20,000 fl. nothwendig gemacht. Jene Überschwemmung sei im Spätjahr, die dießjährige um die Erndtzeit, und sogar zweimal gekommen. Es seien dadurch nicht nur Steuernachlässe nothwendig, sondern in manchen Orten habe man sogar den Einzug der Steuern völlig sistiren müssen. Er bittet, der Regierung die Mittel nicht zu entziehen, wodurch sie in den Stand gesetzt werde, Billigkeit zu üben.

Es werden nach dieser Begründung 45,000 fl. für diese Position bestimmt, 2) für Katasterkosten 47,700 fl., 3) an Erhebungskosten fürs erste Jahr 61,960 fl., für das zweite 61,930 fl.

Bei B. Klassensteuer kommen an 4) Abzug und Rückersatz, 5) Katasterkosten und 6) Erhebungskosten 7100 fl. in Anrechnung.

Auf den indirekten Steuern liegen an Lasten und Verwaltungskosten: A. von der Accise und dem Ohmgeld. 1) Abgang und Rückersatz 13,000 fl. 2) Constatirung und Erhebung fürs erste Jahr 67,000 fl., fürs zweite 67,600 fl.,

3) für die Controle jährlich 5500 fl., 4) für Dienst- und Bureauerfordernisse, nämlich a) Impressen 4600 fl., b) sonstige fixe Gehalte 1500 fl., c) Beleuchtungskosten 200 fl., d) außerordentliche Ausgaben 1600 fl. B. von den Zollgefällen: Abgang und Rückersatz pro 1831/32 36,600 fl., pro 1832/33 36,000 fl., 2) für die Constatirung und Erhebung 41,800 fl., 3) für die Controle 2300 fl., 4) für Dienst- und Bureauerfordernisse 3500 fl., 5) Lasten und Verwaltungskosten des Rheintrois 10,300 fl.

Der Finanzminister trägt auf Erhöhung dieser Summe um 2100 fl. an, welche er durch die Befoldung des Bezirksinspectors und seiner nöthigen Reisen und daraus erwachsenden Kosten begründet, wovon Baden die Hälfte bezahlen müsse. — Es werden demnach 12,400 fl. unter diese Position aufgenommen.

Unter den Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen kommen 1) die der Strafgefälle in Ansatz mit 1000 fl., 2) für Administration der Hasen, Krähnen, Lagerhaus- und Waaganstanlen 8400 fl., 3) für Bauaufwand für die Hasen, Krähnen und Lagerhausanstalten 3000 fl.

An gemeinsamen Lasten kommen in Aufrechnung 1) Ganggebühren der Untererheber mit 14,900 fl., 2) Zulagen der Untererheber 2600 fl., 3) Kosten des Aufsichtspersonals für 1831/32 60,500 fl., für 1832/33 67,800 fl. Es ist darunter eine Zulage für die Zollgardisten begriffen, welche fürs ganze Jahr berechnet ist, aber nach gefaßten Beschlüssen erst mit dem 1. Jan. 1832 anfangen soll, wodurch sich diese Summe fürs erste Jahr um 3440 fl. vermindern wird. 4) An Gratifikationen und Unterstützungen der untern Beamten kommen fürs erste Jahr 2300 fl., fürs zweite Jahr 2500 fl. in Ansatz; 5) an Kosten der Obereinnehmereidienste pro 1831/32 60,900 fl., pro 1832/33 61,600 fl.; 6) an Centralverwaltungskosten jährlich 38,000 fl.; 7) an Diäten und Reisekosten für Allgemeine Zwecke 5000 fl. und Dienstfordernisse im Allgemeinen 2500 fl.; 8) an Baukosten mit Ausschluß der Krähnen ic. 3600 fl.; 9) an Kassendefekten 5000 fl.; 10) an außerordentlichen Ausgaben 500 fl.

Nach dem Antrage des Berichtes legt die Kammer den Wunsch in das Protokoll nieder, daß die Regierung im Wege eines Provisoriums die Klassensteuer der Nachtwächter, Hebammen ic. so fern sie nicht über 15 fr. beträgt, aufheben möge; doch soll diese Befreiung sich nicht auf Steuern von Diäten ausdehnen.

Der Abg. Rutschmann erstattet noch einen nachträglichen Nachweisungsbericht über das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Diskussion in abgefürzter Form wird beschlossen, von den Reg. Commissären Staatsr. Jolly und Finanzminister v. Böckh und dem Abg. v. Isstein und v. Rotteck geführt, und bei der Abstimmung wird einem Mehraufwand vom J. 1827 bei der Wiener Gesandtschaft von 9278 fl. die Genehmigung verweigert und ihr Ersatz zu reklamiren beschlossen, dagegen einer weitem Überschreitung von 1478 fl. 20 fr. von dem Jahr 1829 die Genehmigung erteilt.

Ein hundert neun und fünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 16. Dezember 1831.

Der erste Sekretär Grimm zeigt folgende Eingaben an: 1) Beschwerde des Adam Seidel von Stupferich, 2) Bitte des Karl Hoyer von Baden, 3) des Ortsgerichts von Ober-, Mittel- und Unterschefflenz, 4) Dankfagung der Gemeinden Breitenfels und Guttenberg wegen Aufhebung der Bannrechte, 5) Dankfagung des Amtsbezirks Müllheim für die Bestrebungen der zweiten Kammer, 6) Dankadresse der Vorgesetzten in Kleineicholzheim eben deswegen; sodann legt der Abg. Hubert vor: 7) Bitte der Bürger von Buchen, wegen Handlohn und Sterbfall.

Der Abg. Welcker verlangt das Wort. Er erinnert an die Beweise von Anhänglichkeit, welche der in Rippenheim geborne G. Stulz, jetzt Gutsbesitzer in Hieres, durch eine große Reihe von Gaben für edle Zwecke, gegen sein Vaterland an den Tag gelegt, und fordert die Kammer auf, diesem Manne ihre achtungsvolle Dankbarkeit auszusprechen, und einen Protokollauszug an denselben zu überschieken, zu dessen Besorgung er sich erbiehet. Die Kammer erhebt sich beistimmend für diesen Antrag.

Die Tagesordnung führt auf Erstattung von Petitionsberichten.

Der Abg. Blankenhorn erstattet Bericht:

1) über die Bitte der Gemeinde Singheim um Befreiung von der Abgabe an die Straßen- und Bauminspektoren. Der Antrag und Beschluß geht auf die Tagesordnung;

2) über die Bitte des J. Maurer in Ottenheim um Nachlaß einer Holzschuldigkeit. Der Antrag auf die Tagesordnung wird verworfen, und die Kammer beschließt, die

Bitte an die Commission zurück zu geben, um über das Materielle der Eingabe zu berichten;

3) über die Bitte der Gemeinde Singheim bei Baden, Fruchtzehnterhebung betreffend. Der Antrag und Beschluß ist Tagesordnung;

4) über die Bitte der Gemeinde Hagnau, Amts Meersburg, die Verpachtung des Weinzehnten betreffend. Der Antrag auf die Tagesordnung wird verworfen und die Übergabe an das Staatsministerium beschlossen;

5) über die Bitte der Weinproduzenten in Rechenbach, Gengenbach etc. um Erleichterung ihrer Lage. Statt der von der Commission vorgeschlagenen Tagesordnung wird beschlossen, diese Bitte der Budgetcommission zu überweisen: Der Abg. Aschbach berichtet:

6) über die Bitte des W. Priester zu Handschuchsheim um Verwendung für Beabschiedung seines Sohnes vom Militär. Die Kammer beschließt nach dem Antrage die Tagesordnung;

7) über die Bitte der Pfarrämter und Gemeinden des Amtsbezirks Stühlingen, die Verwaltung des Spitalfonds in Donaueschingen betreffend. Die Tagesordnung wird beschlossen, doch richtet der Abg. Duttlinger die Bitte an den Reg. Commissär Staatsr. Jolly, daß er Notiz von dieser Petition nehmen möge, um sie seiner Zeit, wenn sich die Petenten an das Staatsministerium wenden, einer nähern Prüfung zu würdigen, was dieser zusagt.

Der Abg. Bader berichtet:

8) über mehrere Bitten der Städte Nach, Buchen, Elzach, Eugen, Hornberg, Kenzingen, Lahr, Radolphzell, Sinsheim, Willingen, Waldshut und Waibstadt, so wie der Gemeinden der Grafschaft Hauenstein, Reichenau und Wollenberg um Entschädigung für entzogenes Ohngeld. Die Kammer beschließt nach dem Commissionsantrag die Tagesordnung;

9) der Gemeinden des Amts Stetten, um Abschaffung der Distriktpolizeidiener. Antrag und Beschluß Tagesordnung;

10) der Gemeinde Ruppurr, Wald- und Holzberechtigung betreffend. Antrag und Beschluß wie bei der vorigen.

Der Abg. v. Rotteck berichtet über die Petition:

11) einer Anzahl kathol. Einwohner in Freiburg unter Zustimmung von 162 kathol. Geistlichen Badens, für Aufhebung des Colibatgesetzes.

Wir theilen den Bericht hier vollständig mit.

„Vorliegende Petition ist eigentlich bloß die Wiederholung derjenigen Bitte, welche zu demselben Zweck bereits im Jahr 1828 von einer bedeutenden Zahl katholischer Bürger und Einwohner Freiburgs, worunter viele Professoren und Staatsbeamte, an die damalige zweite Kammer eingereicht ward, dahin lautend:

„es möge sich Hochdieselbe bei unserer hohen Regierung, vorwortlich dafür verwenden, daß die den kathol. Geistlichen auferlegte Vorschrift des Eölibats im Großherzogthum Baden auf gesetzmäßigem Wege aufgehoben werde.“

Die damalige Kammer, wie bekant, erklärte sich für inkompetent, über diese Sache einen Beschluß zu fassen und ging deshalb zur Tagesordnung über. Die Kammer von 1831, ihrer verfassungsmäßigen Stellung sich besser bewußt, wird, wenigstens aus solchem Grund angeblicher Inkompetenz es nicht thun, sondern die Sache des Eölibats, als eine auf das Staatswohl so tief gehenden Einfluß äußernde und deshalb der gesetzgebenden — mittelbar oder unmittelbar schirmenden oder verhütenden, überall das Staatswohl erstrebenden — Staatsgewalt nimmer zu entrückende Sache betrachten, und aus der gedoppelten Natur derselben, als einerseits kirchlichen und anderseits bürgerlichen, bloß das Motiv einer, solcher doppelten Natur entsprechenden, also besonders umsichtigen, klugen, allseitig unverletzenden Einwirkung entnehmen, keineswegs aber eine Abhaltung von aller Kenntnißnahme und Fürkehr.

Unter den Verständigen und Rechtskundigen ist schon längstens außer allen Streit gesetzt, daß das Eölibatsgebot, als eine kirchliche Disciplinarverordnung ohne das (ausdrückliche oder stillschweigende) placet der Staatsgewalt mit Rechtskraft für die Staatsbürger weder eingeführt werden könnte, noch in Rechtskraft fortdauern kann, zumal wenn mit demselben auch bürgerliche Rechtsfolgen (z. B. Ungültigkeit der Priesterehe) verknüpft, oder überhaupt seine Handhabung oder Mithandhabung mittelbar oder unmittelbar auch von Seite der Staatsgewalt in Anspruch genommen wird. Kein Verständiger und Kundiger ist weiter im Zweifel darüber, daß der gebotene Priesterölibat den tiefst gehenden und mannigfaltigsten Nachtheil für Staatswohl und Bürgerglück, für Moral und Kirche mit sich führe, daß also seine Abschaffung eine von Politik, Humanität und Recht geforderte Maßregel sei. Es fragt sich also bloß darum: welches der geeignete Weg, welches namentlich der von der

Staatsgewalt einzuschlagende sei, um zum gewünschten Ziel zu gelangen? —

Der unbedenklichste, zumal von Seite einer protestantischen Regierung (d. h. von einer mit einem protestantischen Haupt versehenen) wäre wohl die Einleitung und Beförderung einer durch die kirchliche Autorität selbst einzuführenden Reform. Dahin zielte auch der von der großherzogl. Hessischen zweiten Kammer 1829 auf eine von dem Abg. E. E. Hoffmann dießfalls erhobene Motion fast einstimmig gefaßte Beschluß: „dieser Motion in der Weise Folge zu geben, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, der höchsten Staatsregierung ihren dringenden Wunsch zu erkennen zu geben, den Eölibat der kathol. Geistlichkeit überhaupt aufgehoben zu sehen, und zu diesem Ende die höchste Staatsregierung zu ersuchen, bei Veranlassungen, welche die Realisirung dieses Wunsches hoffen und erwarten lassen, alle Ihr zu Gebote stehenden Mittel zu gebrauchen, den Zweck der Motion, die Abschaffung des Eölibats auch in unserm Staate zu erreichen.“

Der Abg. Hoffmann hatte noch weiter vorgeschlagen, „die Staatsregierung zu bitten, sich zu erklären, daß, wenn nicht binnen einer gewissen Zeit der Erfolg ihrer Schritte der Erwartung entspreche, sie alsdann es nicht nur dem Gewissen der einzelnen kathol. Geistlichen überlassen werde, mit Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der Gemeindeglieder sich zu verehlichen, sondern, daß sie auch jene, wie diese, gegen alle etwaigen Beeinträchtigungen in ihren Schutz nehmen werde.“

Das Hauptmittel aber, und wovon der Erfolg am zuverlässigsten zu erwarten scheint, jedenfalls ein nicht zu übergehendes, scheint die Veranstaltung einer Provinzialsynode, oder allernächst einer Diöcesansynode zu seyn.

In der Kirchenpragmatik, worüber 1822 die hohen Regierungen der kathol. oberrheinischen Kirchenprovinz übereinkamen, ist ausdrücklich festgesetzt, daß „da die wichtigeren, den Zeitumständen und der fortschreitenden Kultur entsprechenden Verbesserungen in Kirchensachen von Provinzialsynoden erwartet werden, in der Regel alle zehn Jahre eine solche Statt finden, die erste aber im Laufe der nächsten fünf Jahre (also bis 1827) gehalten werde solle.“ Es ist demnach die einleitende und nöthigenfalls mit Autorität zu geschehende Veranstaltung einer solchen Synode nicht nur ein Recht, sondern selbst eine Pflicht der betreffenden Regierungen. (Fortsetzung folgt.)